

Voraussetzungen für die Zulassung zum geisteswissenschaftlichen und interdisziplinären Doktoratsstudium Erziehungswissenschaft an der Umwelt-, regional- und bildungswissenschaftlichen Fakultät mit den Fachschwerpunkten Erwachsenen- und Weiterbildung oder Inklusive Education oder Sozialpädagogik und Pädagogik

1. Fachlich in Frage kommend (Zulassung ohne Auflagen) für das geisteswissenschaftliche und interdisziplinäre Doktoratsstudium an der URBI Fakultät mit den Fachschwerpunkten

- Erwachsenen- und Weiterbildung
- Inklusive Education
- Sozialpädagogik

ist der Abschluss eines Diplomstudiums im Umfang von mindestens 240 ECTS oder eines Masterstudiums im Umfang von mindestens 120 ECTS an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, die aus den folgenden Bereichen nachweisbar sind:

- Pädagogik
- Erziehungs- und Bildungswissenschaft
- Erwachsenen- und Weiterbildung
- Inklusive Education
- Sozialpädagogik

2. Fachlich in Frage kommend (Zulassung ohne Auflagen) für das geisteswissenschaftliche und interdisziplinäre Doktoratsstudium an der URBI Fakultät mit dem Fachschwerpunkt

- Pädagogik

ist der Abschluss eines Diplomstudiums im Umfang von mindestens 240 ECTS oder eines Masterstudiums im Umfang von mindestens 60 ECTS an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, welche einem Lehramtsstudium oder einem Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft mit einem Schwerpunkt Schulpädagogik; Elementarpädagogik oder Entwicklungspsychologie entsprechen.

3. Studien, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, aber mit Auflagen zu den jeweiligen Fachschwerpunkten zugelassen werden:

3.1 Studien, welche die Voraussetzungen im Punkt 1. nicht erfüllen, aber mindestens

- 8 ECTS empirische Forschungsmethoden
- 12 ECTS Theorien, Konzepte und Ansätze Erwachsenen- und Weiterbildung oder Inklusive Education oder Sozialpädagogik

aufweisen, können mit Auflagen in der Höhe von bis zu 40 ECTS zu den jeweiligen Fachschwerpunkten zugelassen werden.

3.2 Fachhochschul-Masterstudiengänge im Umfang von mindestens 120 ECTS und Fachhochschul-Diplomstudiengänge im Umfang von mindestens 240 ECTS aus den in Punkt 1. genannten Bereichen sind einem fachlich in Frage kommenden Studium grundsätzlich gleichwertig und können mit Auflagen, insbesondere aus den Bereichen

- Einführende VO des gewählten Fachschwerpunktes, 4 ECTS
- Seminare zu Forschungsmethoden des gewählten Fachschwerpunktes, 8 ECTS

zugelassen werden.

3.3-Lehramtsstudien, welche mindesten 20 ECTS aus dem Bereich Pädagogik oder Erziehungswissenschaft oder Bildungswissenschaft aufweisen, können mit Auflagen in der Höhe von bis zu 40 ECTS aus den Bereichen Erwachsenen- und Weiterbildung oder Inklusive Education oder Sozialpädagogik zu diesen jeweiligen Fachschwerpunkten zugelassen werden.

4. Studien, welche nicht den Anforderungen des Punkt 1. und 2. entsprechen oder bei denen zur Herstellung der vollen Gleichwertigkeit die Erteilung von Auflagen im Ausmaß von mehr als 40 ECTS aus den Fachschwerpunkten Erwachsenen- und Weiterbildung, Inklusive Education und Sozialpädagogik erforderlich wären, sind einem fachlich in Frage kommenden Studium nicht gleichwertig .